

**Satzung
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder
vom 12. Februar 1959**

in der Fassung vom 12. Dezember 2012

(zuletzt geändert am 26. September 2018)

**§ 1
Name und Zweck**

(1) Die deutschen Länder haben sich unter dem Namen "Tarifgemeinschaft deutscher Länder" zu einer Arbeitgebervereinigung zusammengeschlossen.

(2) Zweck der Tarifgemeinschaft ist die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder an der Einheitlichkeit der Arbeitsbedingungen des öffentlichen Dienstes. Die Tarifgemeinschaft verfolgt diesen Zweck insbesondere durch den Abschluss von Tarifverträgen und sonstigen Vereinbarungen. Die Ziele der Tarifgemeinschaft sind nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

**§ 2
Sitz**

Die Tarifgemeinschaft hat ihren Sitz in Berlin.

**§ 3
Stellung im Rechtsverkehr**

Die Tarifgemeinschaft nimmt im eigenen Namen und für eigene Rechnung am Rechtsverkehr teil. Sie kann unter ihrem Namen klagen und verklagt werden.

**§ 4
Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 5
Beiträge**

Die Tarifgemeinschaft erhebt von ihren Mitgliedern zur Deckung ihrer Kosten jeweils für das folgende Geschäftsjahr festzusetzende Jahresbeiträge. Jedes Mitglied zahlt den gleichen Jahresbeitrag.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können die deutschen Länder sein (Mitgliedsländer). An Stelle eines Landes kann auch ein Arbeitgeberverband, in dem das jeweilige Land einen beherrschenden Einfluss hat, Mitglied sein (Landesgruppe). Die Mitgliedschaft kann auf einzelne Gruppen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern beschränkt werden. Über die Aufnahme in die Tarifgemeinschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung, bei Landesgruppen auch im Falle des Verlusts des beherrschenden Einflusses des Landes. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche gegen die Tarifgemeinschaft oder ihre Mitglieder.

(3) Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er wird mit Ablauf desjenigen Monats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die Erklärung zugegangen ist.

(4) Eine Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Zahlung des Jahresbeitrages für das Geschäftsjahr, in dem sie wirksam wird, und ferner nicht von der anteiligen Bezahlung der während der Mitgliedschaft entstandenen Pensionslasten. Soweit ein Austritt im vierten Quartal eines Kalenderjahres erklärt und wirksam wird, befreit die Beendigung der Mitgliedschaft auch nicht von der Zahlung des Jahresbeitrages für das folgende Geschäftsjahr.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. die von der Tarifgemeinschaft geschlossenen Tarifverträge und sonstigen Vereinbarungen durchzuführen,
2. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu befolgen,
3. Tarifverhandlungen nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sowie Tarifverträge und sonstige Vereinbarungen im Sinne von § 1 Absatz 2 nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zu schließen,
4. übertarifliche Maßnahmen - abgesehen von Einzelfällen ohne grundsätzliche Bedeutung - nur mit Ermächtigung der Mitgliederversammlung zu beschließen und durchzuführen,
5. der Mitgliederversammlung oder der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Vorstandes auf Verlangen Auskünfte über die Arbeitsbedingungen ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie sonstige Auskünfte, die zur Erfüllung des Zweckes der Tarifgemeinschaft notwendig sind, zu geben,
6. die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge zu zahlen.

§ 8 Organe

Organe der Tarifgemeinschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Vorsitzende / der Vorsitzende des Vorstandes.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Vertreterinnen und Vertreter der Mitglieder. Sie wählt aus ihrer Mitte die Sprecherin / den Sprecher der Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung kann auch als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(3) Die Vorsitzende / Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Mitgliederversammlung schriftlich ein. Sie ist einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird. Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitglieder können auch ohne vorherige Einberufung als Mitgliederversammlung zusammentreten, wenn alle Mitglieder vertreten sind und kein Mitglied widerspricht. § 10 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 gelten entsprechend.

(4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Vorsitzende / der Vorsitzende des Vorstandes. Nimmt kein Vorstandsmitglied an der Mitgliederversammlung teil, führt die Sprecherin / der Sprecher der Mitgliederversammlung den Vorsitz; ist dieser verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung die Vorsitzende / den Vorsitzenden.

(5) Die Tagesordnung ist den Mitgliedern rechtzeitig mitzuteilen. Sie kann nur im Einvernehmen mit allen in der Mitgliederversammlung vertretenen Mitgliedern erweitert werden.

(6) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Viertel der Mitglieder vertreten sind. Mitglieder, deren Mitgliedschaft auf einzelne Gruppen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern beschränkt ist, zählen bei Beschlüssen über Angelegenheiten anderer Gruppen nicht mit.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einer Mehrheit von drei Fünfteln der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder, deren Mitglied-

schaft auf einzelne Gruppen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern beschränkt ist, haben in Angelegenheiten anderer Gruppen kein Stimmrecht. Satz 3 gilt in Angelegenheiten der Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter entsprechend für die Länder Bremen und Hamburg.

(3) Die Mitglieder können bei Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung ihre Stimme durch die Vertreterin / den Vertreter eines anderen Mitglieds oder durch die Geschäftsführerin / den Geschäftsführer abgeben lassen.

§ 11

Beschlussfassung außerhalb der Mitgliederversammlung

Beschlüsse können ausnahmsweise auch durch schriftliche oder in Textform (§ 126b BGB) übermittelte Stimmabgaben gegenüber der Geschäftsstelle gefasst werden, wenn kein Mitglied der Beschlussfassung außerhalb der Mitgliederversammlung widerspricht; in diesen Fällen ist einstimmige Beschlussfassung ohne Vorbehalte erforderlich.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. Zustimmung zur Bestellung der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers sowie ihrer / seiner ständigen Vertretung,
3. Feststellung und Änderung der Satzung,
4. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
5. Beschlussfassung über Maßnahmen zur Sicherung der Einheitlichkeit der Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Länder, insbesondere über Abschluss und Kündigung von Tarifverträgen und sonstigen Vereinbarungen im Sinne von § 1 Absatz 2,
6. Bildung von Ausschüssen und Kommissionen,
7. Genehmigung des Haushaltsplanes und Festsetzung des Jahresbeitrages,
8. Abnahme der Jahresrechnung,
9. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers,
10. Beschlussfassung über Auflösung der Tarifgemeinschaft und die Vermögensauseinandersetzung,

11. Beschlussfassung über eine den Mitgliedern des Vorstandes zu gewährende monatliche Vergütung.

§ 13 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Vorstandes und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Vorstandsmitglieder können nur Vertreterinnen / Vertreter der Mitglieder sein, wenn zu ihrem Geschäftsbereich nach der Geschäftsordnung der Landesregierung die Zuständigkeit für das Tarifrecht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes gehört. Kein Mitglied kann mehr als ein Vorstandsmitglied stellen.

(2) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer führen die Vorstandsmitglieder die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet, wenn es aus dem Geschäftsbereich ausscheidet, zu dem nach der Geschäftsordnung der Landesregierung die Zuständigkeit für das Tarifrecht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes gehört.

(3) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

(4) Der Vorstand wird durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Den Vorsitz führt die Vorsitzende / der Vorsitzende des Vorstandes. Die Sprecherin / Der Sprecher der Mitgliederversammlung soll an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) § 9 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand erledigt alle Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung, der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Vorstandes oder der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer zugewiesen sind.

Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit nach Satz 1 eine monatliche Vergütung erhalten.

§ 15 Die Vorsitzende / Der Vorsitzende des Vorstandes

(1) Die Vorsitzende / Der Vorsitzende des Vorstandes vertritt die Tarifgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich, soweit es sich nicht um laufende Geschäfte handelt. Sie / Er kann die Geschäftsführerin / den Geschäftsführer mit der Wahrnehmung einzelner ihr / ihm nach Satz 1 obliegender Aufgaben betrauen.

(2) Die Vorsitzende / Der Vorsitzende des Vorstandes wird im Verhinderungsfalle durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten; die Reihenfolge der Vertretung wird

bei der Wahl des Vorstandes bestimmt (erste und zweite Stellvertretung). Entsprechendes gilt beim Ausscheiden der Vorsitzenden / des Vorsitzenden des Vorstandes bis zur Neuwahl.

§ 16

Die Geschäftsführerin / Der Geschäftsführer

(1) Die Tarifgemeinschaft hat eine Geschäftsführerin / einen Geschäftsführer sowie eine ständige Vertreterin / einen ständigen Vertreter.

(2) Die Geschäftsführerin / Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle, führt die laufenden Geschäfte und vertritt insoweit die Tarifgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich (entsprechend § 30 BGB). Sie / Er kann andere Beschäftigte der Geschäftsstelle mit der Wahrnehmung ihr / ihm obliegender Aufgaben betrauen und hierzu Vertretungsvollmacht erteilen. Sie / Er ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Weisungen der Vorsitzenden / des Vorsitzenden des Vorstandes gebunden. Zu den laufenden Geschäften gehört auch der Abschluss der Dienst- und Arbeitsverträge mit den Beschäftigten der Geschäftsstelle, soweit sich die Vorsitzende / der Vorsitzende des Vorstandes nicht den Abschluss vorbehält, und, im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitglied, die Führung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung für Mitglieder der Tarifgemeinschaft.

(3) Die Geschäftsführerin / Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Organe, Ausschüsse und Kommissionen sowie an Tarifverhandlungen mit beratender Stimme teil.

(4) Wird die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer auf Vorschlag eines oder mehrerer Trägerländer der VBL in den Vorstand der VBL berufen, nimmt sie/er diese Funktion im Rahmen der ihr/ihm nach dieser Satzung obliegenden Aufgaben wahr.

(5) Die Geschäftsführerin / Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzte / Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Geschäftsstelle.

§ 17

Die Geschäftsstelle

(1) Die Tarifgemeinschaft unterhält an ihrem Sitz eine ständige Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird mit dem für die Aufgabenerledigung notwendigen Personal und den erforderlichen Sachmitteln ausgestattet. Die Geschäftsstelle ist eine unselbständige Einrichtung der Tarifgemeinschaft.

(2) Die Geschäftsstelle bereitet die Sitzungen der Organe, Ausschüsse, Kommissionen sowie die Tarifverhandlungen organisatorisch und inhaltlich nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie den Weisungen der Vorsitzenden / des Vorsitzenden des Vorstandes und der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers vor und nach und unterstützt die Geschäftsführerin / den Geschäftsführer bei der Erfüllung der ihr / ihm nach dieser Satzung obliegenden weiteren Aufgaben.

§ 18 Personalangelegenheiten

Die Tarifgemeinschaft ist Arbeitgeberin der bei ihr Beschäftigten.

§ 19 Freistellung des Vorstandes, der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers sowie der Beschäftigten der Geschäftsstelle von Haftungsansprüchen Dritter

(1) Die Mitglieder des Vorstandes, die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer sowie die Beschäftigten der Geschäftsstelle haben gegen die Tarifgemeinschaft einen Anspruch auf Freistellung von Haftungsansprüchen Dritter, die gegen sie im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der ihnen nach dieser Satzung obliegenden oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung, Weisung eines Mitglieds des Vorstandes, der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers oder einer anderen weisungsberechtigten Person übertragenen Aufgaben erhoben werden. Der Haftungsfreistellungsanspruch ist ausgeschlossen, soweit der Handelnden / dem Handelnden Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(2) Wird die Tarifgemeinschaft wegen der Tätigkeit der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers als Mitglied des Vorstandes der VBL nach Absatz 1 in Anspruch genommen, tragen die an der VBL beteiligten Mitglieder der Tarifgemeinschaft im Innenverhältnis den hierdurch entstehenden Schaden allein.

§ 20 Haftung der Tarifgemeinschaft und der Mitglieder

Die Tarifgemeinschaft haftet mit ihrem Vermögen für die Vereinsverbindlichkeiten. Reicht das Vermögen der Tarifgemeinschaft zur Erfüllung der Verbindlichkeiten nicht aus, sind die Mitglieder zu gleichen Anteilen verpflichtet, Beiträge zum Vereinsvermögen zu zahlen, bis die Verbindlichkeiten erfüllt sind (Nachschusspflicht).

§ 21 Vermögensauseinandersetzung bei Auflösung

(1) Im Falle der Auflösung der Tarifgemeinschaft ist zunächst das Vermögen der Tarifgemeinschaft zur Erfüllung der Verbindlichkeiten einzusetzen. Für die aus diesem Vermögen nicht zu befriedigenden Verbindlichkeiten besteht die Nachschusspflicht der Mitglieder nach § 20 bis zur endgültigen Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten fort.

(2) Ein nach endgültiger Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibender Überschuss steht den Mitgliedern zu gleichen Teilen zu.

(3) Für vor der Auflösung ausgeschiedene Mitglieder gilt § 6 Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz fort.

(4) Absätze 1 und 2 gelten auch für ausgeschiedene Mitglieder, wenn die Beendigung ihrer Mitgliedschaft nicht länger als fünf Jahre vor dem Beschluss über die Auflösung liegt.

(5) Aufgaben der Liquidation nach §§ 47 ff. BGB werden durch das Mitglied wahrgenommen, das zum Zeitpunkt der Auflösung der Tarifgemeinschaft durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Vorstandes vertreten wurde; das Mitglied trifft auch die erforderlichen Maßnahmen, um die Pensionsansprüche des ehemaligen Personals zu befriedigen.

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 12. Februar 1959 an die Stelle der bisherigen Satzung.